

## Anlage 1 – Teilnahme- und Softwarenutzungsbedingungen für TecOff Produkte der Raiffeisen-Tours RT•REISEN GmbH (rtk)

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

**1.1** Die Software ist urheberrechtlich geschützt. rtk ist Inhaber der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Vertragssoftwareprodukten „TecOff“ mit den Bestandteilen „TecOff Frontoffice“, „TecOff Midoffice“ sowie „TecOff Technikpaket“ und „TecOff Spider“, nachfolgend TecOff genannt. Diese Software ermöglichen den Zugriff auf fest definierte Schnittstellen von Reservierungs- und Buchungssystemen (z.B. Amadeus®, Sabre-Merlin®, Galileo®, NEO) und unterstützen eine mandantenfähige Datenbank für die zentrale Buchungsverwaltung. Die Tools sind Standardfunktionen, die spezifische Funktionsbereiche der Verwaltung bedienen. Diese Tools bieten u.a. die Möglichkeit, zusätzlich über die Buchungsdaten der Reservierungssysteme hinausgehende Daten aufzunehmen und zu verwalten. Das Reisebüro kann seine Buchungsdaten selbst verwalten und auf einem Server der rtk hosten lassen.

rtk räumt dem Reisebüro das Recht ein, TecOff zu nutzen. Das Reisebüro ist für den Abschluss von Leistungsverträgen über die Datenbereitstellung mit Reservierungssystemen oder Buchungssystemen zur Freischaltung zu deren Rechnern bzw. Systemen selbst verantwortlich. Dem Reisebüro ist bewusst, dass die Funktionen von TecOff wesentlich von den Schnittstellen der Reservierungssysteme oder Buchungssysteme abhängen. Falls einzelne Reservierungssysteme oder Buchungssysteme die Schnittstellen ändern, neu definieren oder einen Zugang von einer zusätzlichen, besonderen Vergütung abhängig machen, hat rtk hierauf keinen Einfluss. Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Vertragssoftware.

**1.2** Die Grundausstattungen der Versionen „TecOff Frontoffice“ und „TecOff Midoffice“ beinhalten die Anbindung von definierten Reservierungssystemen und Beratungssystemen (z.B. Bistro-, und/oder XENA). Zusatzleistungen, etwa die Anbindung weiterer Reservierungssysteme oder Beratungssysteme an TecOff sind in der Preisliste für Sonder- und Zusatzleistungen geregelt. Für die Lizenzierung eines Reservierungssystems oder Beratungssystems ist das Reisebüro verantwortlich bzw. über die Bestellung innerhalb des TecOff Technikpakets.

### 2. ZUGANG ZU TECOFF

**2.1** Für den Zugang zu TecOff erhält das Reisebüro pro Nutzungslizenz eine vertraglich vereinbarte Anzahl an Terminal-IDs. Das Reisebüro erhält den Zugang zu TecOff über das Internet. Über die Homepage von rtk ([www.rtk-office.de](http://www.rtk-office.de)) oder durch eine noch bekanntzugebende anderweitige URL kann die erstmalige Installation der Zugangssoftware durch einen Download vorgenommen werden. Zusätzlich stellt rtk dem Reisebüro in-

dividuelle Zugangsdaten für die erstmalige Einrichtung des Systems zur Verfügung. Bei einer Anmeldung des Reisebüros bis zum 15. des Monats erfolgt eine Benachrichtigung bis Monatsende. Das Reisebüro wird damit in die Lage versetzt, den Download durchzuführen und das System zu aktivieren. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des darauffolgenden Monats.

**2.2** rtk stellt für den Zugang zum Server der TecOff Versionen Netzzugänge zur Verfügung, die gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff gesichert sind. Die Bereitstellung eines Netzzuganges für das Reisebüro bis zu den Servern der rtk ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, ebenso wenig die Bereitstellung von Übertragungswegen.

**2.3** Das Reisebüro ist für die Geheimhaltung seiner Zugangsdaten verantwortlich, die ihm den Zugriff auf TecOff ermöglichen. Es verpflichtet sich, Benutzerkennung und Passwort so aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf diese Daten haben. Für den Fall, dass das Reisebüro Mitarbeiter ein Zugriffsrecht einräumt, hat er diese entsprechend zur Geheimhaltung der Zugangsdaten zu verpflichten.

**2.4** Das Reisebüro trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Es wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem beabsichtigten Zweck testen, bevor diese operativ eingesetzt werden.

### 3. SOFTWARENUTZUNG

**3.1** Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Verwertungs- und Nutzungsrechte sowie alle sonstigen Schutzrechte an der Software und am Benutzerhandbuch einschließlich Dokumentation stehen rtk sowie deren Lizenzgebern zu. Das Reisebüro ist nicht berechtigt, in der Software und der Dokumentation angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern zu ändern oder zu entfernen. Für die dem Reisebüro im Rahmen dieses Vertrages zur Nutzung überlassene Software einschließlich aller Schnittstellen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Das Reisebüro erhält ein auf die Dauer des jeweiligen Vertrages befristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der von rtk überlassenen Software. Dieses gilt nur für eigene Geschäftszwecke, ohne das Recht, Unterlizenzen zu erteilen. Die Nutzung der Software ist in der Grundversion auf fünf Terminals beim Reisebüro beschränkt (CPU-Klausel).

**3.2** Das Nutzungsrecht berechtigt das Reisebüro zum Kopieren bzw. Einspeichern der von rtk überlassenen Software in die vom Reisebüro genutzte Hardware zum bestimm-

ungsgemäßen Gebrauch. Hierzu zählt auch das Recht zur Anfertigung von Sicherungskopien und zum Gebrauch der zur Software gehörenden Dokumentation.

**3.3** Dem Reisebüro ist nicht gestattet, die von rtk überlassene Software zu verändern oder mit anderen Programmen zu verbinden.

**3.4** Das Reisebüro verpflichtet sich, die von rtk überlassene Software oder Teile derselben einschließlich Kopien ohne zeitliche Begrenzung Dritten nicht zugänglich zu machen, ausgenommen den eigenen Mitarbeitern.

**3.5** Nach Beendigung des Vertrages wird das Reisebüro die von rtk überlassene Software einschließlich eventueller Kopien sowie zugehörige Dokumentationen vollständig vernichten und dies auf Verlangen von rtk schriftlich bestätigen.

**3.6** rtk behält sich das Recht vor, die Software anzupassen, soweit daraus keine Verringerung der vertraglichen Leistungen folgt.

### 4. HARDWAREVORAUSSETZUNGEN

**4.1** Für die Nutzung von TecOff wird das Reisebüro die in Anlage zu diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Anforderungen an sein Hardware- und Softwaresystem erfüllen. Werden diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, ist die Funktion der rtk Software nicht gewährleistet.

**4.2** rtk ist berechtigt, die Voraussetzungen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Diese Anpassungen sind dem Reisebüro rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für Änderungen der Schnittstellen der zugrundeliegenden Reservierungs- oder Buchungssysteme.

**4.3** Das Reisebüro wird auf seine Kosten die notwendige Systemumgebung und die technischen Verbindungen einrichten soweit diese Voraussetzung zur Nutzung von TecOff sind.

**4.4** Um einen funktionsfähigen Einsatz von TecOff zu ermöglichen, darf das Reisebüro andere CRS Reservierungs- oder Buchungssysteme nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von rtk verwenden.

### 5. SOFTWAREINSTALLATION, UPDATES

**5.1** Die lizenzierte Software (inkl. Updates) wird rtk dem Reisebüro online bereitstellen. Um eine Onlinewartung zu ermöglichen, wird das Reisebüro zu dem durch rtk jeweils vorab mitgeteilten Zeitraum seine Hardware zugriffsbereit halten. Außerdem wird es eine entsprechende Festplattenkapazität sowie Arbeitsspeicherkapazität für die rtk Software freihalten.

**5.2.** Von rtk werden Updates zum Download bereitgehalten. Sobald die Softwarebereit-

stellung erfolgt ist, erfolgt die automatische Installation bei Onlinestatus des Reisebüros. rtk ist berechtigt, bei Bedarf auch andere Softwarepflegeverfahren zu wählen.

## 6. HARD- UND SOFTWAREPRÜFUNG

Das Reisebüro ist damit einverstanden, dass rtk die bei ihm zur Nutzung von TecOff eingesetzten Bestände an Hard- und Software online im Rahmen technischer Betreuung überprüft.

## 7. STÖRUNGSBESEITIGUNG

**7.1** Stören Hardware und/oder Peripheriegeräte des Reisebüros das TecOff, erfüllt das Reisebüro nicht die Systemanforderungen des Softwareüberlassungsvertrages, oder nimmt das Reisebüro nicht zeitnah Anpassungen vor und führt dieses zu Störungen innerhalb von TecOff, ist rtk berechtigt, das Reisebüro für die Zeit der Störung von der Nutzung von TecOff auszuschließen, um die Funktionsfähigkeit von TecOff insgesamt zu erhalten.

**7.2** Installiert oder nutzt das Reisebüro Hardware- oder Softwareprodukte auf Einzelplatz oder Netzwerkgeräten, die mit der rtk Software verbunden sind, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Dies gilt auch für Drittprodukte, die vor Vertragsschluss installiert worden sind. Bei Störungen durch vorbenannte Produkte, kann rtk ebenfalls deren Entfernung zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der rtk Software verlangen. Die Software darf nur in der von rtk freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt werden.

**7.3** Störungen und Folgen von Störungen, die in der Sphäre des Reisebüros liegen, berechtigen das Reisebüro nicht zur Minderung von Entgelten und Geltendmachung sonstiger Gewährleistungsansprüche.

**7.4** Die Kosten des Aufwandes der rtk für Störungsbeseitigungen und für Fehlermeldungen trägt das Reisebüro, es sei denn, die Störungen liegen im Verantwortungsbereich von rtk. Die Vergütung bemisst sich nach Aufwand und den Service-Stundensätzen des Technischen-Support-Dienstleisters von rtk. Die jeweils aktuelle Preisliste kann über das Extranet von rtk ([www.rtk.biz](http://www.rtk.biz)) abgerufen werden. Die Nutzung der angebotenen Fernwartungssoftware, für die Störungsbeseitigungen und für Fehlermeldungen trägt das Reisebüro, es sei denn, die Störungen lagen in der Sphäre der rtk.

## 8. MISSBRÄUCLICHE NUTZUNG DES SYSTEMS

Das Reisebüro verpflichtet sich, missbräuchliche Nutzungen von TecOff zu unterlassen.

## 9. BETRIEBSBEREITSCHAFT

Vorbehaltlich abweichender Betriebszeitenzusagen der Reservierungssystem- oder Buchungssystemanbieter über die Verfügbarkeitszeiten ist TecOff betriebsbereit montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags von 8.00

Uhr bis 21.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind geplante Stillstandzeiten.

## 10. STÖRUNGEN DER VERFÜGBARKEIT

**10.1** rtk gewährleistet die Verfügbarkeit von TecOff, täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Unberücksichtigt bleiben:

- Zeiträume für Störungsbeseitigungen;
- Stillstandzeiten während Wartungsarbeiten durch rtk oder Wartungsarbeiten, die durch die Reservierungssystemanbieter oder Buchungssysteme erfolgen, oder Änderungen an den Datenverarbeitungsanlagen oder deren Software vorgenommen werden;
- Zeiten, in denen die Hardware oder Software des Reisebüros aus Gründen gestört ist, die nicht von rtk zu vertreten sind;
- Störungen der Verfügbarkeit bei einzelnen Leistungen, die dadurch eintreten, dass die Datenverarbeitungsanlagen dritter Anbieter die innerhalb von TecOff zu verwaltenden Daten nicht bereitstellen oder anliefern können;
- Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes oder des Datenübertragungsunternehmens beruhen.

**10.2** rtk stehen angemessene Zeiträume für Störungsbeseitigung zur Verfügung. rtk wird, sofern möglich, Informationen bezüglich Art und Umfang von Störung mitteilen.

**10.3** Wird die übliche Verfügbarkeit pro Kalendermonat unterschritten, hat das Reisebüro Anspruch auf Minderung des Entgelts für den betreffenden Monat im Verhältnis zur tatsächlichen Verfügbarkeit. Diese Ermäßigung erfolgt in Form einer Gutschrift, die bei der folgenden Abrechnung verrechnet werden kann.

## 11. STÖRUNGSMELDUNG UND SUPPORT

**11.1** Bei Störungen steht dem Reisebüro der Kundenservice von rtk zu den aktuellen Servicezeiten zur Verfügung.

**11.2** Störungen sind dem Kundenservice unverzüglich zu melden. Das Reisebüro trägt die Kosten für die Beseitigung von Störungen, die nicht unverzüglich dem Kundenservice gemeldet worden sind.

**11.3** Soweit die für die Störungsbearbeitung erforderlichen Daten nicht bereits aufgrund Onlineinformationen vorliegen, wird das Reisebüro über Änderungen der Hardware, Konfigurationsdaten, Netzwerkanbindungen sowie eingesetzter Softwareprodukte, die nicht von rtk zum Gebrauch überlassen sind, auf Verlangen von rtk Auskunft erteilen.

**11.4** rtk ist berechtigt, Supportanfragen nicht zu bearbeiten, wenn diese nicht die aktuelle Softwareversion betreffen, das Reisebüro Auskünfte verweigert, oder die Mindestvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 nicht erfüllt oder den Einsatz der Fernwartungssoftware ablehnt.

## 12. TRAINING UND BEDIENUNG

**12.1** rtk stellt dem Reisebüro online oder offline Anleitungen für die Nutzung von TecOff zur Verfügung, die im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebs zu beachten sind. Sieht ein Verfahren die Eingabe, Aktualisierung oder Pflege von Daten in Datenbanken oder besondere Verfahren durch das Reisebüro vor, dürfen nur solche Personen damit betraut werden, die über eine ausreichende Erfahrung und Schulung verfügen.

**12.2** rtk behält sich vor, Schulungsmedien zur Nutzung von TecOff anzubieten, für die Entgelte erhoben werden können. Über das komplette Trainingsangebot und die anfallenden Entgelte erteilt rtk auf Nachfrage Auskunft.

**12.3** Das Reisebüro trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter entsprechende Kenntnisse der Nutzung von CRS Reservierungssystemen oder Buchungssystemen und von TecOff haben.

## 13. ENTGELTE, ZUSATZ- UND TRANSAKTIONS-ENTGELTE, ERHÖHUNG DER ENTGELTE

**13.1** Das Reisebüro zahlt an rtk für die Nutzung von TecOff inkl. der Nutzung weiterer besonderer Verfahren gemäß Vertrag bzw. Anlagen zu diesem Vertrag Entgelte. Entgelte können nach Ablauf von mindestens sechs Monaten durch rtk angemessen geändert werden, soweit dies dem Reisebüro zumutbar ist und wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, eintreten. Diese wird rtk dem Reisebüro auf Verlangen nachweisen.

**13.2** Für den Fall, dass rtk für die Nutzung von TecOff zusätzliche oder verbesserte Funktionen zur Verfügung stellt, ist rtk berechtigt, vom Reisebüro, mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat ab dem Folgemonat die Zahlung angemessener und zumutbar erhöhter Entgelte zu verlangen. Das Reisebüro hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze nach Ziff. 13.1 und 13.2 dieser Bedingungen um mehr als 8 % pro Jahr erhöhen.

## 14. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**14.1** Die vom Reisebüro zu entrichtenden Vergütungen sind monatlich im Voraus, jeweils am ersten Werktag eines Monats fällig.

**14.2** rtk ist berechtigt, in einer Gesamtrechnung mehrere Betriebsstellen betreffende Vergütungen zusammenzufassen.

**14.3** Das Reisebüro willigt in eine Abbuchung aller im Rahmen seiner Vertragsbeziehung zu rtk von ihm zu zahlenden Vergütungen im Bankeinzugsverfahren ein.

**14.4** Im Falle des Verzuges mit Zahlungen ist rtk berechtigt, dem Reisebüro Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Falle des Ver-

zugs wird pro Mahnschreiben eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.

**14.5** Aufrechnungsrechte stehen dem Reisebüro nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von rtk anerkannt sind. Außerdem ist das Reisebüro zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 15. VERTRAGSDAUER

**15.1** Der Vertrag ist auf die Dauer von 36 Monaten ab Vertragsunterzeichnung geschlossen. Er verlängert sich auf unbestimmte Dauer, wenn keine schriftlich zu erklärende Kündigung mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines weiteren Vertragsjahres erfolgt.

**15.2** rtk behält sich das Recht vor, die in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Leistungen und Produkte jeweils gesondert mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. In diesem Fall verringert sich das Entgelt entsprechend. Das Reisebüro hat in diesem Fall das Recht, außerordentlich zu kündigen. Übt das Reisebüro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Teilkündigung durch rtk dieses Kündigungsrecht nicht aus, so gilt der Vertrag als fortgesetzt.

**15.3** Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. rtk kann den Vertrag insbesondere außerordentlich kündigen, bei

- Nichterfüllung der Voraussetzungen für Hardware und/oder Software des Softwareüberlassungsvertrages oder Anschluss anderer, als der festgelegten Reservierungssysteme oder Buchungssysteme ohne vorherige schriftliche Zustimmung von rtk;
- Einsatz von Hardware und/oder Peripheriegeräten, wenn von diesen Geräten eine Störung von TecOff ausgeht und das Reisebüro diese Geräte trotz Aufforderung von rtk nicht unverzüglich abschaltet;
- Missbräuchlicher Nutzung des Systems
- Zahlungsverzug des Reisebüros in Höhe zweier Monatsteilraten sowie bei wiederholter verspäteter oder unvollständiger Zahlung
- Fehlender Einigkeit der Vertragsparteien über eine gemäß Ziffer 18 erforderlich gewordene Vertragsanpassung
- Beendigung des Kooperationsvertrages

**15.4** Das Reisebüro erhält bei Vertragsbeendigung die Gelegenheit, die überlassenen Daten auf seine Kosten innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zurückzunehmen. Soweit das Reisebüro die Daten nicht innerhalb von 3 Monaten zurückgenommen hat, werden diese gem. Art. 17 Abs. 1 DS-GVO gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

## 16. HAFTUNG

**16.1** rtk haftet im Fall von Pflichtverletzungen ggü. dem Reisebüro unbeschränkt für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Falle der Übernahme einer Garantie oder Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Davon abgesehen haftet rtk im Übrigen auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn dadurch wesentlichen Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt worden sind. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch beschränkt auf einen Betrag von max. 20.000 € pro Vertragsjahr. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von rtk. Ansprüche des Reisebüros aufgrund von Mängeln der Technikpakete und Zusatzmodule verjähren in 12 Monaten ab Lieferung bzw. Update.

**16.2** Das Reisebüro ist zur arbeitstäglichen Sicherung der dezentral bei ihm verwalteten Daten verpflichtet. Eine Haftung von rtk für den Verlust von Daten des Reisebüros wird beschränkt auf den Wiederherstellungsaufwand, sofern die Daten aus dem System rekonstruierbar sind.

**16.3** Meldet das Reisebüro aufgetretene Störungen nicht unverzüglich an den Kundenservice von rtk, ist die Haftung der rtk ausgeschlossen.

**16.4** Die Haftung von rtk ist ausgeschlossen,

- wenn das Reisebüro die durch rtk benannten Voraussetzungen für Hardware und/oder Software gemäß Anlage 1 des Softwareüberlassungsvertrages nicht erfüllt (vgl. Ziffer 4.1);
- wenn das Reisebüro Anpassungen gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 nicht vornimmt;
- wenn das Reisebüro Softwarebereitstellungen und Updates nicht installiert;
- wenn mit TecOff verbundene Hardware ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens rtk an andere Reservierungs- oder Buchungssysteme angeschlossen wird;
- wenn von Hardware und/oder Peripheriegeräten des Reisebüros und/oder von vom Reisebüro vorgenommenen Softwareinstallation sowie vorinstallierter Fremdsoftware des Reisebüros Störungen ausgehen oder Schäden auf Kompatibilitätsproblemen zwischen Fremdsoftware und Produkten der rtk beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nur dann, sofern Störungen von TecOff auf derartige Maßnahmen des Reisebüros zurückzuführen sind;
- für die Richtigkeit und Genauigkeit der über TecOff übermittelten Daten;
- für die Verfügbarkeit der Rechner der Anbieter und die Anlieferung der von diesen an die Reservierungs- oder Buchungssysteme

me zu übermittelnden Daten und die Weiterübermittlung von Daten durch den Anbieter an Rechner Dritter;

- bei Datenverlust, wenn das Reisebüro keine arbeitstägliche Datensicherung betrieben hat und die verlorenen Daten nicht aus dem System rekonstruierbar sind;
- falls Dritte sich Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen des Reisebüros verschafft haben.

**16.5** Die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsverbindungen vom Reisebüro zum Server, auf dem TecOff gehostet wird, sind nicht Leistungsgegenstand dieses Vertrages. Deshalb übernimmt rtk hierfür keine Haftung. Gleiches gilt, wenn sich Dritte Zugang zur Datenverarbeitungsanlage des Reisebüros verschaffen und dort Daten einsehen, verändern, ergänzen, löschen oder in sonstiger Weise bearbeiten.

**16.6** rtk ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, sofern die Erfüllung durch einen nicht von rtk zu vertretenden Grund verzögert oder behindert wird, insbesondere bei höherer Gewalt, Handlungen von Feinden, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Arbeitskämpfe oder Streik, Behörden- oder Regierungsmaßnahmen, Zugriffe von Hackern, Unterbrechung der Stromversorgung oder der Datenfernübertragung oder Störungen des Datenübertragungsnetzes und dessen Einrichtungen.

## 17. RECHTSÜBERGANG

**17.1** Das Reisebüro kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von rtk auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für alle Fälle der Übertragung des Geschäftsbetriebs oder von Geschäftsanteilen des Reisebüros.

**17.2** rtk kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen übertragen. Das Reisebüro hat in diesem Fall das Recht, sich durch Kündigung mit einer Frist von einem Monat ab Mitteilung vom Vertrag zu lösen.

## 18. RECHTSÄNDERUNGEN

**18.1** Ändern sich Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen für den Betrieb von Reservierungssystemen oder Buchungssystemen, oder ändern Reservierungssysteme oder Buchungssysteme ihre Angebote oder ihre Leistungen und wird der Betrieb von TecOff oder die Ausgestaltung der Verträge mit dem Reisebüro oder Anbietern dadurch betroffen, kann rtk den Eintritt in Verhandlungen verlangen, um den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

**18.2** Änderungen der Vertragsbedingungen teilt rtk dem Reisebüro schriftlich mit. Sie gelten als vereinbart, wenn das Reisebüro nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.



Auf die Widerspruchsmöglichkeit ist durch rtk in der Änderungsmitteilung hinzuweisen. Widerspricht das Reisebüro den Änderungen innerhalb 1 Monats ab Zugang der Mitteilung kann rtk mangels anderweitiger Einigung die außerordentliche Kündigung erklären. Wenn keine Kündigung erfolgt, gilt die ursprüngliche Regelung fort.

## 19. VERANTWORTLICHKEIT FÜR HINTERLEGTE DATEN

**19.1** Bei Eingabe, Aktualisierung und Pflege von zu hinterlegenden Daten durch das Reisebüro oder einen von ihm beauftragten Dritten, ist das Reisebüro für deren Inhalt und Richtigkeit verantwortlich. Das Reisebüro bleibt Rechtsinhaber dieser Daten.

**19.2** Das Reisebüro steht für Virenfreiheit der von ihm eingegebenen Daten ein.

**19.3** rtk ist berechtigt, den Zugriff auf hinterlegte Daten zu beenden, wenn berechtigter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die darin enthaltenen Informationen geltendes Recht verletzen oder unzutreffend, irreführend oder beleidigend sind. Insbesondere bei Aufforderung von öffentlichen Behörden ist rtk berechtigt, den Zugang zu sperren.

## 20. VERTRAULICHKEIT UND GEHEIMHALTUNG

**20.1** Das Reisebüro verpflichtet sich, ihm überlassene Trainingsunterlagen und weitere, als vertraulich gekennzeichnete oder gemäß den Umständen als vertraulich zu behandelnde Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, ausgenommen Mitarbeitern, die vom Reisebüro zu einer vertragsgemäßen Nutzung der rtk Software hinzugezogen werden.

**20.2** Das Reisebüro wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses alle von rtk überlassenen schriftlichen Unterlagen an rtk herausgeben. rtk ist auch berechtigt, vom Reisebüro Vernichtung der Unterlagen und eine schriftliche Bestätigung hierüber zu verlangen.

## 21. DATENSCHUTZ

**21.1** Die datenschutzrechtlichen Regelungen wurden gemäß dem Europäischen Datenschutzrecht (DS-GVO) angepasst.

**21.2** Das Reisebüro stellt der rtk im Rahmen dieser vertraglichen Nutzungsbedingungen die eigenen Firmendaten zur Verfügung und willigt ausdrücklich in die Verwendung seiner Daten ein. Die Einwilligung zur Verwendung der Firmendaten erfolgt zusätzlich mit gesonderter Erklärung.

**21.3** Das Reisebüro holt bei den Reisekunden die Einwilligungserklärung für die Verwendung seiner personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Ziffer 11 DS-GVO und gemäß den weiteren Regelungen in DS-GVO ein. Die Einwilligung der Reisekunden umfasst auch die Weitergabe der Daten an die rtk-Organisation. Die Einwilligungserklärungen

der Kunden sind der rtk auf Anforderung nachzuweisen. Das Reisebüro ist für die Einholung der personenbezogenen Daten der Reisekunden und für deren Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich. Im Übrigen ist das Reisebüro dafür verantwortlich, dass die Regelungen der DS-GVO mit Einräumung von Widerrufs-, Beschränkungs- und Löschungsrechten u. a. beachtet werden.

**21.4** Soweit das Reisebüro aufgrund der Teilnahme- und Nutzungsbedingungen für TecOff die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Reisekunden in Auftrag gibt, sind die Grundsätze der Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO zu beachten. Für die Auftragsverarbeitung wird ein gesonderter schriftlicher Vertrag zwischen rtk und dem Reisebüro abgeschlossen.

**21.5** Soweit die Regelungen für die gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 26 DS-GVO eingreifen, sind die Verantwortungsbereiche zwischen rtk und dem Reisebüro nach Maßgabe dieser Teilnahme und Nutzungsbedingungen wie folgt festgelegt:

- rtk ist verantwortlich für die Datensicherheit und die Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz soweit die Vertragssoftware zur Verfügung gestellt wird.
- Das Reisebüro ist für die Einholung der personenbezogenen Daten und für die Einhaltung der Verbraucherschutzrechtlichen Regelungen u. a. im Bereich der gesetzlich normierten Widerrufs-, Beschränkungs-, Kontroll- und Löschungsrechte verantwortlich.

**21.6** rtk verpflichtet sich, die notwendigen technischen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und den Zugriff durch unberechtigte Dritte zu verhindern. rtk ist dabei für den Stand der Technik im Bereich der Sicherungssysteme verantwortlich.

**21.7** rtk ist berechtigt und dafür verantwortlich, dass die Kundendaten an die jeweiligen Leistungsträger automatisiert übertragen werden.

**21.8** rtk unterrichtet das Reisebüro unverzüglich bei eventuellen Datenschutzverletzungen sowie von eventuellen Prüfungen durch Aufsichtsbehörden.

**21.9** Das Reisebüro unterrichtet umgekehrt rtk unverzüglich von Verdachtsfällen auf Datenschutzverletzungen und von eventuellen missbräuchlichen Vorgängen im Bereich der Datenverarbeitung.

**21.10** rtk und das Reisebüro verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften der DS-GVO sowie die sonstigen, einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

**21.11** rtk und das Reisebüro verpflichten sich, alle technischen und organisatorischen

Maßnahmen zu treffen, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und den Zugriff durch unberechtigte Dritte zu verhindern. rtk hat dabei die gemäß dem jeweiligen Stand der Technik vorhandenen Sicherungstechniken und Verfahren zu berücksichtigen.

**21.12** rtk hat das Recht, die Kundennamen an die jeweiligen Leistungsträger automatisiert zu übertragen, wenn das Reisebüro in TecOff über ein Preisvergleichssystem Leistungen mit gekennzeichneten Kundenmehrwerten bucht.

**21.13** Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung nach diesen vertraglichen Nutzungsbedingungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. a und b DS-GVO. Die Datenverarbeitungszwecke sowie die Kategorien der verarbeiteten Daten ergeben sich aus dieser Vereinbarung sowie der Auftragsverarbeitung gem. Artikel 28 DS-GVO. Hersteller der Software ist die .BOSYS Software GmbH, Normannenweg 28, 20537 Hamburg. Die Daten der rtk werden auf dem Server der ennit AG, Projensdorfer Str. 234, 24106 Kiel gehostet. Weitergehende Informationen zum Datenschutz unter [www.rtkreisen.de/Datenschutz\\_3.htm](http://www.rtkreisen.de/Datenschutz_3.htm).

## 22. SONSTIGES

**22.1** rtk behält sich das Recht vor, die Software zu ändern bzw. zu aktualisieren und an geänderte Einsatzumgebungen anzupassen. Dies kann dazu führen, dass die geänderten Produkte von rtk nicht mehr in der gleichen Einsatzumgebung genutzt werden können, wie vertraglich vorgesehen.

**22.2** Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schrift- oder Textform. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die Übersendung der von der jeweiligen Partei unterzeichneten Erklärungen per Fax, E-Mail oder schriftlich an die für diese Zwecke von der jeweils anderen Partei mitgeteilten Faxnummer, E-Mail-Adresse oder Postanschrift.

**22.3** Die Unwirksamkeit von Regelungen dieses Vertrages berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind für diesen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem vertraglich verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

**22.4** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der rtk in Burghausen. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Raiffeisen-Tours RT-Reisen GmbH**  
(Stand 19.02.2020)